

VERGANGENES BEWAHREN

DIGITALISIERUNG DER ORDNUNG ZU DETTELBACH VON 1482

Eines der zentralsten und ältesten Dokumente der Stadtgeschichte stammt aus der Zeit, als Dettelbach noch ein Dorf war. Am 14. Februar 1482 erließ der Würzburger Fürstbischof Rudolf von Scherenberg, der die Herrschaft über das Dorf Dettelbach innehatte mit Zustimmung des Domkapitels eine Dorfordnung.

Dorfordnungen sind eine seit dem Spätmittelalter verbreitete und bis ins 19. Jahrhundert gebräuchliche Rechtsquelle, die das Zusammenleben der Gemeindemitglieder regelt. In ihnen werden zuvor oftmals nur mündlich tradierte Regelungen schriftlich festgehalten. Sie dienen durch die Festschreibung von Rechten und Pflichten zur Wahrung des gemeindlichen Friedens und grenzen die Zuständigkeiten des Landesherrn gegenüber denen der Gemeinde ab.

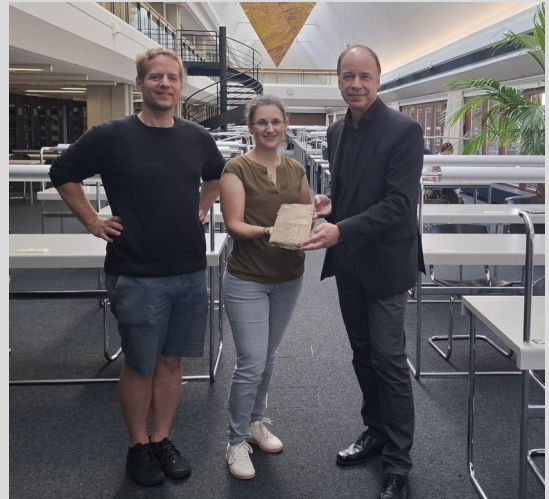
Aus den insgesamt 51 Artikeln der „Ordnung zu Dettelbach“ lässt sich einiges über das Leben in Dettelbach im ausgehenden 15. Jahrhundert herauslesen. So gab es im Dorf Dettelbach einen aus 18 Personen bestehenden Rat, wovon zwölf zum „innern Rath“ und sechs zum „äußern Rath“ gehörten. Daneben wurden in Dettelbach zwei Bürgermeister gewählt, einer aus den 18 Ratspersonen und einer aus der Gemeinde. Letzterer wurde auch der „äußere Bürgermeister“ genannt und hatte das Amt des Bau-meisters inne.

Neben dem Abgabewesen regelte die Dorfordnung auch, dass alle Männer über 16 Jahren bei der Belagerung Dettelbachs Widerstand zu leisten hatten. Die dafür benötigte Ausrüstung (Harnisch und Wehr) wurden jährlich durch den bischöflichen Schultheiß und den Bürgermeister besichtigt, um die Funktions-tüchtigkeit sicherzustellen. Schultheiß und Bürgermeister waren auch für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde zuständig. So Urteilte der innere Rat über Streitigkeiten, der Schultheiß behandelte Frevelsachen. Der fürstbischöfliche Schultheiß hatte zudem auch darüber zu wachen, dass nur richtige Gewichte im Umlauf waren. Nutzte ein Bäcker beispielsweise falsche Gewichte oder gefälschte Ware, so drohten ihm vier Wochen Betriebsverbot.

Die eingenommenen und dem Rat überlassenen Bußgelder mussten für das Gemeindewohl verwendet werden, Bürgermeister und Rat hatten bei Klagen die entsprechenden Abrechnungen zur Verwendung der Gelder vorzulegen.

Alle Folgen finden Sie auf unserer Homepage
www.dettelbach.de unter der Rubrik
Vergangenes Entdecken

VERGANGENES ENTDECKEN



Durch den Vorsitzenden des Kulturhistorischen Kreises Dettelbach Prof. Dr. Sebastian von Mammen konnte der Kontakt zwischen Stadtarchiv und der Universitätsbibliothek Würzburg hergestellt werden. Bei einer gemeinsamen Führung durch das dortige Digitalisierungszentrum wurden die technischen Möglichkeiten und Abläufe bei der Digitalisierung gezeigt und vorgeführt.

Durch die digitale Aufbereitung von Unterlagen wird die Möglichkeit geschaffen, diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ohne das Originaldokument in Anspruch zu nehmen. Besonders bei so historisch wertvollen Stücken wie der spätmittelalterlichen Ordnung zu Dettelbach ist die digitale Zurverfügungstellung wichtig, um deren Inhalt der wissenschaftlichen Forschung oder interessierten Benutzern des Stadtarchivs einfach und ortsunabhängig zugänglich und auswertbar zu machen.

Als erste Archivalie des Stadtarchivs konnte Ende Mai 2025 die Ordnung zu Dettelbach von 1482 in der Universitätsbibliothek professionell digitalisiert werden. Nach Fertigstellung der Arbeiten nahm Julia Müller-Halbleib vom Stadtarchiv Dettelbach zusammen mit Prof. Dr. von Mammen die spätmittelalterliche Handschrift wieder von Dr. Hans-Günter Schmidt, Leiter der Universitätsbibliothek Würzburg, in Empfang.

Julia Müller-Halbleib M.A.

Bild von links: Prof. Dr. Sebastian von Mammen (Vorsitzender KhK) Julia Müller-Halbleib (Stadtarchiv Dettelbach), Dr. Hans-Günter Schmidt (Leitung Uni Bibliothek Würzburg)

Nummer 06/2025